
2864/AB XXIV. GP

Eingelangt am 11.09.2009

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Inneres

Anfragebeantwortung

Frau

Präsidentin des Nationalrates

Mag. Barbara Prammer

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordnete zum Nationalrat Windbüchler – Souschill, Freundinnen und Freunde haben am 13. Juli 2009 unter der Zahl 2833/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Videoüberwachung in Wiener Neustadt“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

BPD Wr. Neustadt	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Jahr 2007	Jahr 2008
Angezeigte Fälle	4.420	3.893	4.554	4.535	4.274
Aufklärungsquote	41,1%	36,4%	38,1%	41,3%	41,9%

Zu Frage 3:

Angezeigte Fälle	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Jahr 2007	Jahr 2008
§ 83 StGB	234	271	211	274	351
§ 84 StGB	19	28	31	51	32
§ 85 StGB	-	1	-	-	-
§ 86 StGB	-	1	-	1	-
§ 87 StGB	1	1	-	-	2
§ 88/S StGB	263	229	233	255	250
§ 88 StGB	48	49	65	58	66

(Anmerkung: § 88/S StGB bezieht sich auf fahrlässige Körperverletzungen im Straßenverkehr)

Zu Frage 4:

Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Jahr 2007	Jahr 2008
10	30	25	53	34

Zu den Fragen 5, 7, 12, 17 und 22:

Darüber werden keine speziellen Statistiken geführt.

Zu Frage 6:

16

Zu Frage 8:

Aufklärungsquote	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Jahr 2007	Jahr 2008
§ 83 StGB	77,4%	80,4%	84,4%	82,5%	81,8%
§ 84 StGB	89,5%	85,7%	77,4%	74,5%	62,5%
§ 85 StGB	-	-	-	-	-
§ 86 StGB	-	100,0%	-	100,0%	-
§ 87 StGB	100,0%	100,0%	-	-	100,0%
§ 88/S StGB	98,9%	93,9%	96,6%	95,7%	96,4%
§ 88 StGB	87,5%	77,6%	89,2%	87,9%	77,3%

(Anmerkung: § 88/S StGB bezieht sich auf fahrlässige Körperverletzungen im Straßenverkehr)

Zu Frage 9:

Angezeigte Fälle	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Jahr 2007	Jahr 2008
§ 127 StGB	1.810	1.538	1.755	1.661	1.449
§ 128 StGB – Vergehen	56	37	31	21	17
§ 128 StGB – Verbrechen	3	2	-	2	1
§ 129 StGB	784	599	676	631	639
§ 130 StGB	50	31	29	28	21
§ 131 StGB	1	1	5	2	5

Zu Frage 10:

Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Jahr 2007	Jahr 2008
70	124	220	137	148

Zu Frage 11:

1

Zu Frage 13:

Aufklärungsquote	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Jahr 2007	Jahr 2008
§ 127 StGB	29,1%	19,4%	25,6%	25,5%	23,1%
§ 128 StGB - Vergehen	23,2%	18,9%	6,5%	19,0%	23,5%
§ 128 StGB - Verbrechen	-	-	-	-	100,0%
§ 129 StGB	20,7%	12,5%	13,6%	12,7%	9,5%
§ 130 StGB	86,0%	93,5%	93,1%	92,9%	81,0%
§ 131 StGB	100,0%	100,0%	60,0%	100,0%	60,0%

Zu Frage 14:

Angezeigte Fälle	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Jahr 2007	Jahr 2008
§ 142 StGB	5	8	21	16	15
§ 143 StGB	8	5	10	9	5

Zu Frage 15:

Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Jahr 2007	Jahr 2008
0	0	1	1	0

Zu Frage 16:

Keine.

Zu Frage 18:

Aufklärungsquote	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Jahr 2007	Jahr 2008
§ 142 StGB	60,0%	62,5%	71,4%	37,5%	26,7%
§ 143 StGB	50,0%	20,0%	70,0%	55,6%	60,0%

Zu Frage 19:

Angezeigte Fälle	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Jahr 2007	Jahr 2008
§ 125 StGB	399	433	553	540	516
§ 126 StGB - Vergehen	45	68	23	57	27
§ 126 StGB - Verbrechen	-	1	-	-	-

Zu Frage 20:

Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Jahr 2007	Jahr 2008
3	10	10	22	15

Zu Frage 21:

5

Zu Frage 23:

Aufklärungsquote	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Jahr 2007	Jahr 2008
§ 125 StGB	18,5%	17,1%	16,8%	20,4%	21,1%
§ 126 StGB - Vergehen	17,8%	42,6%	21,7%	26,3%	14,8%
§ 126 StGB - Verbrechen	-	-	-	-	-

Zu Frage 24:

Nein.

Zu Frage 25:

Der Tatort lag nicht im Überwachungsbereich der Kamera (toter Winkel).

Zu Frage 26:

Die Gesamtkosten für die Installation der Videoüberwachung in Wiener Neustadt inklusive sämtlicher Standortaufschließungskosten betragen € 91.500,-

Zu Frage 27:

Es entstehen jährliche Betriebskosten von € 9.120,-.

Zu den Fragen 28 bis 30:

Die Beobachtung der zwei Monitore erfolgt laufend durch die beiden in der Stadtleitstelle Dienst verrichtenden Beamten. Zusätzliches Personal wird nicht eingesetzt. Es fielen daher auch keine zusätzlichen Personalkosten an, da die Monitorbeobachtung im Rahmen des planmäßigen Dienstes erfolgt.

Zu den Fragen 31 und 32:

2004: 155 Sicherheitswachebeamte, 27 Kriminalbeamte

2005 – 2007: 150 Exekutivbedienstete (inklusive 15 Beamte im operativen Kriminaldienst des SPK) zuzüglich 5 Polizeidiensthundeführer, die organisatorisch dem Landespolizeikommando Niederösterreich angehören, jedoch in Wr. Neustadt Dienst versehen.

2008: 155 Exekutivbedienstete (inklusive 15 Beamte im operativen Kriminaldienst des SPK) zuzüglich 10 Polizeidiensthundeführer, die organisatorisch dem Landespolizeikommando Niederösterreich angehören, jedoch in Wr. Neustadt Dienst versehen.

Dazu ist allerdings zu bemerken, dass die Arbeit der Exekutive seit der Umsetzung Wachkörperreform mit 1. Juli 2005 nicht mehr rein spartenspezifisch bzw. regional eingeschränkt betrachtet werden kann. Heute agieren die Exekutivbeamtinnen und Exekutivbeamten des Landeskriminalamtes ohne Einschränkung für das gesamte Bundesland und unterstützen insbesondere auch den in den Stadtpolizeikommanden zusätzlich eingerichteten operativen Kriminaldienst sowie die uniformierten Kolleginnen und Kollegen der Polizeiinspektionen in der Kriminalitätsbekämpfung.

Darüber hinaus stehen dem Stadtpolizeikommando erforderlichenfalls auch bundesweit agierende Organisationseinheiten wie beispielsweise das Einsatzkommando Cobra (Standort Wr. Neustadt) und die Observationseinheiten des Bundeskriminalamtes mit hervorragend ausgebildeten und nach dem neuesten Stand der Technik ausgerüsteten Exekutivbeamtinnen und Exekutivbeamten zur Verfügung.

Weiters wirken auch andere überörtlich agierende Organisationseinheiten des Landespolizeikommandos wie beispielsweise die Einsatzeinheiten (EE) und die Landesverkehrsabteilung insbesondere in den Zuständigkeitsbereichen der Bundespolizeidirektionen.

Die Dienststellen des Stadtpolizeikommandos Wr. Neustadt werden darüber hinaus von den Verantwortlichen des Landespolizeikommandos für Niederösterreich – so wie alle Exekutivdienststellen des Bundeslandes - einer ständigen Evaluierung unterzogen, um auf Veränderungen gegebenenfalls mit Personalzuteilungen oder -verschiebungen reagieren zu können.

Zu Frage 33:

Im Durchschnitt 25.

Zu den Fragen 34 bis 36:

Im Jahr 2009 gab es bisher 16 sicherheitspolizeiliche Schwerpunktkontrollen. Die Kontrollen wurden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit (Gefahrenabwehr gem. § 21 SPG, vorbeugender Schutz von Rechtsgütern gem. § 22 SPG, Fahndung gem. § 24 SPG) und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf Rechtsgrundlage und im Sinne der Aufgabenstellung des Sicherheitspolizeigesetzes durchgeführt.

Zu Frage 37:

Im Zuge der Schwerpunktkontrollen konnten 10 Personen wegen Begehung von strafrechtlich relevanten Delikten (StGB und strafrechtliche Nebengesetze) und 50 Personen, die Verwaltungsübertretungen begangen haben, ausgeforscht und der Staatsanwaltschaft sowie den Verwaltungsbehörden zur Anzeige gebracht werden.